

10.03.2015

Stellungnahme des Bioland e.V. zum Entwurf „Gute fachliche Praxis Pflanzenschutz“

Entwurf vom 06.02.2015

Bioland ist mit 6000 Mitgliedsbetrieben der größte Anbauverband des ökologischen Landbaus in Deutschland.

Zur besseren Lesbarkeit sind Zitate aus dem Entwurf „Gute fachliche Praxis Pflanzenschutz“ (gfP-Entwurf) kursiv gekennzeichnet.

1. Gesamtbewertung des Entwurfes

Ziel der „Guten fachlichen Praxis Pflanzenschutz“ (gfP) muss es sein, einen für Anwender von Pflanzenschutzmitteln überschaubaren und verständlichen Text aufzusetzen, der sich auf die verbindlich formulierten Grundsätze und konkreten Vorgaben konzentriert. Leider liegt mit dem gfP-Entwurf das genaue Gegenteil vor. Auf über 50 Seiten finden sich ausführliche Beschreibungen zur rechtlichen Herleitung sowie zahlreiche sich zum Teil widersprechende Erwägungs- und Abwägungsgründe in Kombination mit überwiegend sehr vagen Empfehlungen und vielen Soll-Vorgaben. Nur sehr vereinzelt werden konkrete Vorgaben gemacht, meist „versteckt“ in längeren Textpassagen. Anwender von Pflanzenschutzmitteln (PSM) entnehmen dem Text, dass der PSM-Einsatz immer eine „Einzelfallentscheidung“ und dies „standortgerecht und situationsbezogen“ ist, und dass das ‚notwendige Maß‘ nur im Nachhinein erhoben werden kann. Vor der Anwendung nichtchemischer Verfahren/ Methoden wird eher gewarnt, statt Anwender zu motivieren, diese anzuwenden (siehe auch Punkt 1.3 dieser Stellungnahme).

Gemäß der Zulassungs-Verordnung 1107/2009/EG und der Rahmenrichtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (RRL 128/2009) müssen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes verbindlich angewendet werden müssen. Aufgabe der gfP wäre es somit, den Anwendern verständlich zu erläutern, dass das bisher unverbindliche Leitbild des integrierten Pflanzenschutzes nun zu einer verbindlichen Rechtsnorm geworden ist. Doch statt die Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes aus Anhang III der RRL 128/2009 zu konkretisieren werden diese im gfP-Entwurf oftmals relativiert und damit weiter abgeschwächt. Dies widerspricht den Zielen und Vorgaben der RRL 128/2009.

Der Entwurf liest sich eher wie eine juristische Abhandlung zur Absicherung des Status Quo des Pestizideinsatzes und nicht wie eine lesbare und übersichtliche Handlungsanweisung für berufliche Verwender, die auch die Grenzen des praktizierten Pflanzenschutzes klar benennt.

1.1 Ungenügende Berücksichtigung der Richtlinie 128/2009/EG

An mehreren Stellen wird die RRL 128/2009 unzureichend umgesetzt.

Die Definition des Begriffes „Integrierter Pflanzenschutz“ im Glossar der gFP berücksichtigt lediglich die Definition des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG):
Eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird.

Diese von EU-Vorgaben abweichender Definition muss ersetzt werden durch die eindeutige Definition aus der RRL 128/2009:

Die Definition des Begriffes „Integrierter Pflanzenschutz“ in Artikel 3 RRL 128/2009 (Begriffsbestimmung) lautet:

„Die sorgfältige Abwägung aller verfügbaren Pflanzenschutzmethoden und die anschließende Einbindung geeigneter Maßnahmen, die der Entstehung von Populationen von Schadorganismen entgegenwirken und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Abwehr- und Bekämpfungsmethoden auf einem Niveau halten, das wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist und Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt reduziert oder minimiert. Der integrierte Pflanzenschutz stellt auf das Wachstum gesunder Nutzpflanzen bei möglichst geringer Störung der landwirtschaftlichen Ökosystem ab und fördert natürliche Mechanismen zur Bekämpfung von Schädlingen.“

Zudem ist bei der im gFP Entwurf vorgeschlagenen Definition die Einbindung des Begriffes „notwendiges Maß“ irreführend: In Kapitel 7.4 des gFP-Entwurfes wird ausgeführt, dass die Einhaltung des notwendigen Maßes nur anzustreben sei. Nach Definition des „integrierten Pflanzenschutzes“ gemäß §2 PflSchG bzw. Anhang III der RRL 128/2009 ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf das notwendige Maß zu beschränken und demnach die Einhaltung des notwendigen Maßes verpflichtend. Eine Anwendung, die das notwendige Maß überschreitet wäre somit unzulässig. Das dies laut gFP Entwurf nur im Nachhinein also Ex-post festgestellt werden kann, führt die deutsche Definition des „notwendigen Maßes“ als wichtiges Bewertungskriterium zur Einhaltung der gFP ad absurdum (siehe auch Ausführungen zum „notwendigen Maß“ in 1.5).

In Artikel 1 der RRL 128/2009 ist folgendes festgelegt:

„Mit dieser Richtlinie wird ein Rahmen für eine nachhaltige Verwendung von Pestiziden geschaffen, indem die mit der Verwendung von Pestiziden verbundenen Risiken und Auswirkungen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt verringert und die Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes **sowie alternativer Methoden oder Verfahren wie nichtchemischer Alternativen zu Pestiziden gefördert werden.**“

In Artikel 14 RRL 128/2009 steht unter „Integrierter Pflanzenschutz“:

(1) Die Mitgliedstaaten **treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um einen Pflanzenschutz mit geringer Pestizidverwendung zu fördern, wobei wann immer möglich nichtchemischen Methoden der Vorzug gegeben wird**, so dass berufli-

STELLUNGNAHME

che Verwender von Pestiziden unter den für dasselbe Schädlingsproblem verfügbaren Verfahren und Produkten auf diejenigen mit dem geringsten Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zurückgreifen. Pflanzenschutzverfahren mit geringer Pestizidverwendung schließen den integrierten Pflanzenschutz sowie den ökologischen Landbau im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/ biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/ biologischen Erzeugnissen ein.

Alternativen Methoden oder Verfahren wie nichtchemischer Alternativen kommt im gfP Entwurf nicht die Rolle zu, die die RRL 128/2009 diesen Methoden/Verfahren zugesteht. Nichtchemische Pflanzenschutzmaßnahmen müssen die Norm und nicht die Ausnahme im integrierten Pflanzenschutz darstellen.

Auch der ökologische Landbau, der eine wirtschaftlich vertretbare Alternative unter weitgehendem Verzicht auf chemische PSM darstellt und in Artikel 14 der RRL 128/2009 explizit genannt wird, findet im gfP Entwurf keine entsprechende Berücksichtigung. Dabei könnte der Biolandbau wesentlich dazu beitragen, das Risiko durch chemische Pflanzenschutzmittel deutlich zu reduzieren. Denn die Wirkstoffe, die im Ökologischen Landbau eingesetzt werden dürfen sind aufgrund der Vorgaben der EU-Öko-VO (834/2007) stark begrenzt. Chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel sind nicht zulässig. Auf über 95 Prozent der ökologisch bewirtschafteten Flächen werden in der Regel keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt.

1.2 Fruchtfolge-Vorgabe aus Anhang III der RRL 128/2009 ignoriert

Die Einhaltung einer Fruchtfolge ist durch Anhang III der RRL 128/2009 verbindlich vorgegeben. Der Fruchtwechsel und bestimmte Anbaupausen für Ackerkulturen sind sehr wirksame Instrumente zur Prävention von Schädlingsbefall oder Pflanzenkrankheiten und tragen damit wesentlich zur Reduktion des Einsatzes chemischer Pflanzenschutzmittel bei. Im gfP-Entwurf wird jedoch nur bei nachgewiesenem Auftreten des Maiswurzelbohrers eindeutig festgestellt, dass die Nichteinhaltung einer Anbaupause nicht der guten fachlichen Praxis entspricht. Daraus folgt der Rückschluss, dass Monokulturen bei allen Ackerbaukulturen (außer Mais bei Maiszünslerbefall) der gfP entsprechen. Damit wird gravierend gegen die verbindlich umzusetzende Vorgabe zur Einhaltung einer „Fruchtfolge“ in Anhang III RRL 128/2009 verstoßen.

Auch folgende Ausführungen des gfP-Entwurfes selbst verlangen erhebliche Nachbesserungen und weitere Konkretisierungen:

S. 12 in Kap. 3.1: *„Enge Fruchtfolgen können zur Anreicherung des Schadorganismenpotenzials und somit zu vermehrten Pflanzenschutzmittelanwendungen führen oder sogar den weiteren Anbau gefährden.“*

S. 6: *Als machbare und zumutbare Handlungsanforderung für jeden, der Pflanzenschutzmaßnahmen durchführt, werden besonders auch vorbeugende oder andere als chemische Maßnahmen beschrieben.*

Daher muss die gfP verbindlich festlegen, dass ein Fruchtwechsel ein wesentlicher Bestandteil der Grundsätze der integrierten Produktion ist und Monokulturen nicht der gfP entsprechen. Die gfP muss zudem für Ackerbaukulturen kulturartspezifische Anbaupausen verbindlich vorgeben. Diese Vorgaben müssen direkt in der gfP verankert werden und nicht in „freiwilligen“ kulturpflanzen- oder sektorspezifische Leitlinien zum integrierten Pflanzenschutz.

STELLUNGNAHME

Nur durch diese verbindlichen Vorgaben können auch andere konkrete Vorgaben der gfP überhaupt greifen. Zum Beispiel wird in Punkt 10 des gfP Entwurfes das Problem der Resistenzbildung wie folgt beschrieben: „*Risikofaktoren sind auch einfache Fruchtfolgen bis hin zur Monokultur.*“ Und es werden folgerichtig konkrete Vorgaben zur Vermeidung von Resistenzbildung genannt: „*Durch geeignete Resistenzmanagementstrategien, wie z. B. Sortenwahl, **Fruchtfolge**, nicht-chemische Bekämpfungsverfahren..... **ist der Entwicklung von Resistenzen vorzubeugen.***“

1.3 Relativierungen schwächen gfP

Statt die Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes aus Anhang III der RRL 128/2009 zu konkretisieren werden diese im gfP-Entwurf oftmals relativiert und damit weiter abgeschwächt. Dies schwächt auch die Position der Vollzugsbehörden der Bundesländer. Zitatbeispiele aus dem gfP-Entwurf sind:

- *Die gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz ist daher stets von der speziellen Situation vor Ort abhängig und grundsätzlich nur im Einzelfall beurteilbar (S. 6).*
- *Nichtchemische Pflanzenschutzmaßnahmen sind unter den genannten Voraussetzungen im Sinne der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes zu bevorzugen. Es können sehr spezielle, zuweilen nicht einfach zu handhabende und aufwändige Verfahren sein, die standort- und situationsbezogen angewendet werden müssen. Auch nichtchemische Pflanzenschutzmaßnahmen können unerwünschte Nebenwirkungen haben, wie die Förderung der Erosion durch Wind und Wasser nach mechanischer Unkrautbekämpfung oder die Schädigung von Nützlingen beim Abflammen von Unkräutern (S. 23).*
- *Beim Einsatz von Nützlingen ist in besonderer Weise darauf zu achten, dass die Beschaffung und die Anwendung sorgfältig vorbereitet und durchgeführt werden. Darüber hinaus ist die Gefahr der Faunenverfälschung durch gebietsfremde Nützlinge zu beachten. Vor dem Einsatz solcher Nützlinge ist im Hinblick auf die geltende Rechtslage eine Genehmigung der zuständigen Landesbehörde einzuholen (S. 25).*
- *Dabei ist zu beachten, dass der Nützlingseinsatz in Kulturen mit relativ hohem potentiell Schaderregerauftreten oft hinsichtlich der gesamten Verfahrenskosten meist teurer ist als chemische Maßnahmen des Pflanzenschutzes und es aufgrund der spezifischen Ansprüche und Potenziale der einzelnen Nützlinge eines speziellen Nützlingsmanagements bedarf (S.26).*
- In Kap 7.1 führt der gfP-Entwurf zur Entscheidung für die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels folgendes aus: *Da in vielen Bereichen der Pflanzenproduktion keine geeigneten nichtchemischen Verfahren verfügbar sind, gibt es zur Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln vielfach keine Alternative.*

Diese „Empfehlungen“ zu nichtchemischen Verfahren/Methoden werden von Anwendern eher als „Warnung“ und Bestätigung zur Fortsetzung der bisherigen Praxis mit chemischen Mitteln aufgefasst werden. Die gfP sollte stattdessen gegenüber Praktiker gemäß RRL 128/2009 klarstellen, dass „wann immer möglich nichtchemischen Methoden der Vorzug gegeben wird“ und sie motivieren, nichtchemische Verfahren zu testen und im Betrieb zu implementieren. Die im letzten Punkt genannten Ausführungen ignorieren, dass der ökologische Landbau eine funktionierende (auch wirtschaftlich) Alternative darstellt.

STELLUNGNAHME

1.4 Primat der Wirtschaftlichkeit

Die konkreten Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz werden mit folgendem Text eingeführt (S.11): „*Die nachfolgend beschriebenen Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz berücksichtigen alle dem Standort und der Situation angepassten Möglichkeiten zur Schadensabwehr und schließen nur Methoden ein, die praktikabel und ökologisch vertretbar sind.*“

Zudem sind nichtchemische Maßnahmen nur anzuwenden, „*wenn die gewählten Verfahren praktikabel und umweltverträglich sind*“ (Kasten S.24).

Der Definition des Begriffs „praktikabel“ im Glossar und der Fußnote (S.11) kommt daher eine zentrale Bedeutung zu. Diese lautet: „*Praktikabel wird hier im Sinne von wirtschaftlich vertretbar, wirksam und vom amtlichen Dienst empfohlen verwendet.*“

Der gfP-Entwurf führt damit einen neuen Begriff für nichtchemische Maßnahmen im Pflanzenschutz ein. In den übergeordneten Gesetzen ist dieser Begriff jedoch nicht zu finden. Laut den allgemeinen Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes (Anhang III der RRL 128/2009) sind nachhaltigen biologischen, physikalischen und anderen nichtchemischen Methoden der Vorzug vor chemischen Methoden zu geben, wenn sich mit ihnen ein zufrieden stellendes Ergebnis bei der Bekämpfung von Schädlingen erzielen lässt. Die Wirksamkeit des Verfahrens ist relevant, von Praktikabilität als betriebswirtschaftlichen Kenngröße ist dort nicht die Rede.

Der Begriff der Praktikabilität ist einer der entscheidende Begriff in dem Entwurf, anhand dessen Entscheidungen zwischen nichtchemischen Verfahren oder einem chemischen Einsatz getroffen werden.

Auf den Begriff „Praktikabilität“ sollte in der gfP daher durchgängig verzichtet werden. Sollte eine Streichung nicht durchsetzbar sein, muss die o.g. Definition auf jeden Fall ergänzt werden und zwar um die Aussage, dass praktikabel auch solche Maßnahmen sind, die einen gewissen wirtschaftlichen Nachteil mit sich bringen. Bestimmend für die Praktikabilität ist die Erheblichkeit des Nachteils.

Eine reine einzelbetriebswirtschaftliche Erwägungen kommt auch deshalb nicht in Frage, da ansonsten die gesellschaftlichen Folgekosten des chemischen Pflanzenschutzes unberücksichtigt blieben. So wäre es nicht nachvollziehbar, die einzelbetrieblichen Kosten von Verfahren in einer Evaluierung zu berücksichtigen, andererseits die ökonomischen Folgekosten zu ignorieren. Ein gewisser privatwirtschaftlichen Nachteil ist zumutbar.

1.5 Unwirksam durch fehlende Sanktionierung

Im Erwägungsgrundsatz 21 der RRL 128/2009 steht: „Die Mitgliedstaaten sollten Sanktionen für Verstöße gegen die nationalen Bestimmungen zur Umsetzung dieser Richtlinie festlegen und gewährleisten, dass sie angewandt werden. Diese Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.“

Auf S. 4 des gfP-Entwurfes steht: Die Grundsätze selbst sind nicht bußgeldbewehrt. Sie entfalten ihre Wirkung in Form eines antizipierten Sachverständigengutachtens.....Zuständige Behörden können im Einzelfall weitergehende Maßnahmen zur

STELLUNGNAHME

Einhaltung der gfP anordnen und einen Verstoß mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € ahnden.

Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, warum ein Verstoß gegen die Grundsätze zur gfP im Pflanzenschutz nicht sanktioniert werden sollte. Dies ist beispielsweise im Vergleich mit den Regelungen für die gute fachliche Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) nicht nachvollziehbar. Denn dort werden Verstöße mit Bußgeldern geahndet. Hier besteht ein deutliches Missverhältnis in der Wirksamkeit von Vorgaben für die gute fachliche Praxis im Bereich Landwirtschaft. Verstöße bei der Anwendung der gfP im Pflanzenschutz werden so rechtlich mit niedriger Relevanz eingestuft, als Verstöße bei der Ausbringung organischer Dünger. Dies irritiert vor allem auch vor dem Hintergrund, dass bereits sehr geringe Pestizidmengen eine fatale Wirkung auf den Naturhaushalt haben können. Gemäß § 3 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes darf Pflanzenschutz nur nach gfP durchgeführt werden. Die gesetzliche Vorschrift ist verbindlich zu befolgen. **Die Möglichkeit der Sanktionierung von Verstößen gegen die gfP im Pflanzenschutz muss daher rechtlich verankert werden.** Beruflichen Verwendern muss deutlich gemacht werden, mit welchen Konsequenzen sie bei einem Verstoß gegen die Grundsätze zu rechnen haben. In der gfP müssen alle bußgeldbewährten Verstöße in einer Übersicht zusammengestellt werden mit einem Verweis auf die jeweilige Rechtsvorschrift.

1.6 Notwendige Maß als Kernelement der gfP unwirksam

Der Begriff des „notwendigen Maßes“ ist ungenügend und widersprüchlich definiert und aufgrund dieser Unschärfe in seinem Nutzen für eine Umsetzung der gfP ungeeignet. Zudem berücksichtigt die Definition nicht die Vorgaben des Pflanzenschutzgesetzes, wie bereits in Punkt 1.1 ausgeführt. Demnach müsste die Einhaltung des notwendigen Maßes verpflichtend sein und nicht nur angestrebt werden, wie im gfP Entwurf vorgesehen.

Damit das verpflichtend einzuhaltende „notwendige Maß“ nach Definition des PflSchG eingehalten werden kann, müsste das Mindestmaß „Ex-ante“ also im voraus festgelegt werden. Stattdessen wird das notwendige Maß gemäß gfP Entwurf *„...immer erst im Nachhinein und unter Zuhilfenahme von Expertenwissen bestimmbar, wo das jeweilige notwendige Maß im jeweiligen Jahr und in der jeweiligen Region tatsächlich lag“* (S.32) Als wichtiges Bewertungskriterium zur Einhaltung der gfP ist das „notwendige Maß“ daher ungeeignet.

Auch aus Sicht des Biolandbaus ist die Definition des „notwendiges Maßes“ ungeeignet. Besonderheiten des ökologischen Landbaus werden in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt. Die mit dem Behandlungsindex etablierte stark vereinfachte Erfassung der Pflanzenschutzauflagen ohne Berücksichtigung der jeweiligen Risiken durch die angewendeten Maßnahmen wird aus unserer Sicht den gesetzlichen Vorgaben nicht gerecht. Eine Differenzierung zwischen biologischen und biotechnischen Maßnahmen einerseits und dem Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel andererseits würde die Dokumentation des notwendigen Maßes wesentlich besser gewährleisten.

Ohne eine grundlegende Neudefinition des Begriffes „notwendiges Maßes“ im Text und Glossar ist dieses Kernelement der gfP widersprüchlich, praxisun-

STELLUNGNAHME

tauglich und wirkungslos. Zudem muss in der gfP klargestellt werden, dass die Einhaltung des „notwendigen Maßes“ zwingend zur gfP gehört. Alternativ wäre die Formulierung eines grundsätzlichen Minimierungsgebotes für die Intensität des chemischen Pflanzenschutzes der zielführendere Weg.

2. Schutz vor Abdrift

2.1 Schutz des Biolandbaus vor Abdrift

Für zertifiziert ökologisch wirtschaftende Betriebe können Schäden durch Abdrift von PSM konventioneller Berufskollegen folgenschwere Konsequenzen haben. Der ökologisch wirtschaftende Landwirt hat sich verpflichtet seine Flächen nach der EU-Ökoverordnung zu bewirtschaften, die den Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel verbietet. Abdriftschäden können die Aberkennung des Ökostatus der betroffenen Fläche zur Folge haben und die ist mit einer erneuten zweijährigen Umstellungszeit verbunden. Zudem drohen Sanktionen bei der Agrarförderung. Betroffene Ökobetriebe erleiden zusätzlich einen nicht kalkulierbaren Imageschaden gegenüber ihren Kunden.

Neben der direkten Abdrift von PSM-Anwendungen auf angrenzenden Flächen sind auch indirekte Abdriftschäden verursacht durch thermische Luftbewegungen belegt. Dies gilt für zum Beispiel für Schäden in Biokulturen durch die Herbizidwirkstoffe Clomazon, Pendimethalin oder Prosulfocarb, die in größeren Abständen zum Ausbringungsort Biokulturen kontaminiert haben.

Ein Ausgleich von ökonomischen durch Abdrift fremdverursachter Schäden auf zivilrechtlichem Wege ist meist nicht möglich. Schäden sind beispielsweise die Aberkennung von Bioflächen bzw. des Biostatus von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder die Nicht-Zulassung für den ursprünglich vorgesehen Absatzkanal durch Überschreitung bestimmter gesetzlicher Vorgaben zum Beispiel der Diätverordnung (Anforderungen an Babynahrung). Diese unbefriedigende Situation für Biobauern gilt es durch eine konsequente Anwendung und Kontrolle des Verursacherprinzips, ausreichende Abstandsregelungen und Überprüfung der Zulassung volatiler Wirkstoffe zu verbessern.

In Kapitel 8 „Grundsätze zum Schutz bestimmter angrenzender Flächen, von Anliegern und unbeteiligten Personen (Nebenstehende)“ ist im gfP Entwurf festgelegt: *„Abdrift ist grundsätzlich zu vermeiden.“* Bioland fordert vom Gesetzgeber einen effizienten Schutz vor direkter und indirekter Abdrift von Pestiziden. Die im Entwurf vorgesehene Abstandsregelung zu benachbarten Flächen (1 m Flächenkulturen, 3 m Raumkulturen) reichen jedoch nicht aus, um eine sichere Vermeidung von Kontaminationen zu gewährleisten.

Zudem müssen in der gfP verbindliche Anwendungsvorgaben formuliert werden, die eine weiträumige Abdrift durch besonders volatile Wirkstoffe (u.a. hoher Dampfdruck) wirksam verhindern.

2.2 Schutz des Naturhaushaltes

Höhere Mindestabstände vor Abdrift sind auch zum Schutz des Naturhaushaltes dringend geboten. So muss der Schutz angrenzender terrestrischer und aquatischer Biotope sowie wildlebender Tiere und Pflanzen als Verpflichtung für eine gute fachliche Pflanzenschutzpraxis verankert werden. Dabei ist nicht nur die Abdriftproblematik ein Problem für den Naturhaushalt. So gelangen relevante Einträge von PSM auch über Oberflächenabfluss in Gewässer. Über entsprechend breite Schutzstreifen muss dieser Expositionspfad minimiert werden. Die derzeit gültigen Mindestabstände (1m in Flächen- und 3 m in Raumkulturen) reichen nicht aus.

Artikel 12 der RRL 128/2009 verlangt für bestimmte Gebiete/Flächen, dass der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko und biologischen Pflanzenschutzmitteln der Vorzug zu geben ist. Dazu gehören Gebiete, die von der Allgemeinheit oder von gefährdeten Personengruppen im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genutzt werden und auch Schutzgebiete. Die gfP sollte daher alle nach Artikel 12 RRL 128/2009 genannten Kategorien von (Schutz)Gebieten/Flächen benennen und besondere Schutzmaßnahmen auch bzgl. der Abdriftproblematik formulieren. Die Abstände zum Schutz sensibler Gebiete müssen so festgelegt werden, dass eine Kontamination ausgeschlossen wird. Zudem muss durch strengere Anwendungsvorgaben und Überprüfung der Zulassung einzelner PSM-Wirkstoffe auch der Ferntransport von PSM effektiv verhindert werden. In sensiblen Gebieten aber auch an deren Randbereichen sollte der ökologische Landbau als zu bevorzugende Maßnahme im Sinne der RRL 128/2009 gezielt in der gfP verankert werden.

2.3 Schutz der Menschen

Auch Anwohner müssen vor Pestiziden geschützt werden. Ein Risiko geht dabei nicht nur von beruflichen Verwendern aus, sondern innerorts insbesondere auch von Laienanwendern. Hier finden im bewohnten Gebiet, in räumlich enger Nachbarschaft zu anderen Pestizidanwendungen statt. Dies gefährdet insbesondere auch besonders schutzbedürftige Personen wie Kinder.

Dass Laien überhaupt chemisch-synthetische Pestizide legal anwenden dürfen, ist schon schwer nachvollziehbar. Das Laienanwender, die über keinen Sachkundenachweis verfügen, von jeglicher gfP befreit sind, ist dann überhaupt nicht mehr nachvollziehbar.

Die Anwendung chemisch-synthetischer Pestizide für Laien im Bereich des Haus- und Kleingartens sollte daher untersagt werden. Solange dies nicht umgesetzt ist, müssen spezielle Regelungen für Laienanwender verbindlich festgelegt werden.

2.4 Abdrift vermeiden

Um starke Verdunstung und Abdrift zu vermeiden, macht der gfP-Entwurf Vorgaben bezüglich der Fahrgeschwindigkeit, Temperatur und Luftfeuchtigkeit: *„Anwendungen bei dauerhaften Windgeschwindigkeiten über 5 m/s, dauerhaften Temperaturen über 25 °C oder relativen Luftfeuchten unter 30 % entsprechen nicht der gfP und sind zu unterlassen, da sie zu erheblichen Mittelverlusten durch Abdrift und Verflüchtigung und damit zu Abdriftschäden und ungewollten Belastungen von unbeteiligten Perso-*

STELLUNGNAHME

nen oder des Naturhaushalts führen“ (gfP-Entwurf S. 38). Der Begriff „dauerhaft“ ist nicht definiert und sollte konkretisiert oder gestrichen werden.

Auch Schutzpflanzungen zu sensiblen Bereichen können Abdrift mindern und sollten in gfP erwähnt werden.

3. Weitere Punkte

Im folgenden sind weitere zentrale Punkte mit Änderungsbedarf aufgeführt.

Beratung

Auf Seite 5 des gfP-Entwurfes steht: *„Die gute fachliche Praxis stellt damit die Basisstrategie im Pflanzenschutz dar und beinhaltet die Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen, die.....von der amtlichen Beratung des Pflanzenschutzdienstes empfohlen werden...“*

Nicht alle Bundesländern verfügen über eine amtliche Beratung des Pflanzenschutzdienstes. Damit wird Artikel 14 (2) der RRL 128/2009 nicht umgesetzt.

Auf dieses Defizit macht auch die „Empfehlung des Forums Nationaler Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP) zur Officialberatung zum integrierten Pflanzenschutz“ vom 4.12.2014 aufmerksam. Dort heißt es: „Länder, die die Officialberatung bereits so weit abgebaut haben, dass eine qualifizierte und umfassende Beratung nicht mehr möglich ist, sollten diesen Bereich dringend stärken.“

Das gravierende Defizit bei der Sicherstellung der „amtlichen Beratung im Pflanzenschutz“ stellt zudem die Definition des sehr bedeutenden Begriffes „Praktikabel“ im Glossar und der Fußnote S.11 in Frage: *„Der Begriff „praktikabel“ wird in diesen Grundsätzen im Sinne von wirtschaftlich vertretbar, wirksam und von der amtlichen Beratung empfohlen verwendet.“* In Bundesländern ohne qualifizierte Pflanzenschutzberatung gibt es schlicht keinen Ansprechpartner zur Klärung konkreter Fragestellungen.

Solange in Deutschland keine flächendeckende „amtliche Pflanzenschutzberatung“ sichergestellt werden kann, sollte von „unabhängiger Fachberatung“ gesprochen werden. Auch im Bereich des Biolandbaus wird derzeit keine flächendeckende kompetente amtliche Pflanzenschutzberatung gewährleistet. Die Pflanzenschutzberatung für Biobetriebe wird meist durch eigenständige Ökoberatungsstrukturen sichergestellt.

Auf Seite 26 des gfP-Entwurfes steht: *„Auch Informationen von Pflanzenschutzexperten der privaten Beratung, des Handels, der Anbauverbände und der Industrie können zur Entscheidungssicherheit beitragen.“*

Für Beratungsinstitutionen der ökologischen Anbauverbände ist diese Aussage sicherlich richtig. Die Beratungsangebote der restlichen Institutionen profitieren jedoch meist von einer höheren Intensität chemischer Pflanzenschutzmaßnahmen. Sie können daher nicht als „unabhängig“ angesehen werden. Der o.g. Satz sollte so umfor-

STELLUNGNAHME

muliert werden, dass an dieser Stelle nur „unabhängige Beratungsinstitutionen“ genannt werden.

Beim Ausbau bzw. Neuaufbau einer unabhängigen staatlichen Pflanzenschutzberatung ist darauf zu achten, dass eine qualifizierte Beratung zu nichtchemischen Verfahren angeboten wird. Das Beratungspersonal muss entsprechend geschult sein. Amtliche Beratung darf nicht nur im Sinne einer „chemischen Pflanzenschutzberatung“ verstanden werden. Dies würde den Zielen der RRL 128/2009 widersprechen.

Sikkation

In Kap. 7.4 (S. 32) steht: „*Pflanzenschutzmittelanwendungen zum Zweck der Sikkation sind besonders kritisch zu prüfen.*“

Der Einsatz von Herbiziden bei der Vorerntebehandlung zur Beschleunigung der Erntereife ist keine normale PSM-Anwendung. Die Reifebeschleunigung wird nicht durch das Pflanzenschutzgesetz abgedeckt. Eine Maßnahme des Pflanzenschutzes ist die Anwendung zur Sikkation nur dann, wenn sie die Kulturpflanze vor Schädlingen bzw. Krankheiten schützt. Dieser Fall liegt lediglich bei Abtötung des Kartoffelkrautes vor, wenn dies stark mit der Kraut- und Knollenfäule befallen ist. Daher müssen die Ausführungen zum Thema Sikkation präziser dahingehend formuliert werden, dass alle übrigen Sikkationsanwendungen nicht der gfP entsprechen. Dabei sind **erntenahe Anwendungen von Herbiziden auszuschließen**, darunter auch solche zum Zweck der Sikkation.

Sektorspezifische Leitlinien und Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes

Es ist zu erwarten, dass einige der Regeln der spezifischen Leitlinien lediglich die Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes in den betreffenden Sektoren umsetzen und somit nicht über die Grundanforderungen hinausgehen werden. Da nach PflSchG die Befolgung der Grundsätze verpflichtend ist, die Umsetzung der sektorspezifischen Leitlinien aber freiwillig, kann in solchen Fällen ein Widerspruch mit daraus folgender Rechtsunsicherheit für den Anwender und Vollzugsbehörden entstehen. Es muss in den Grundsätzen der gfP klargestellt werden, dass solche nicht über die Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes hinausgehende Regeln in sektorspezifischen Leitlinien gleichfalls verpflichtend zu befolgen sind. Ein entsprechender Satz ist auf S.11 aufzunehmen.

Fahrgeschwindigkeiten

Hinsichtlich der Regelung zur Fahrgeschwindigkeit über 8 km/h sind zwei Alternativen zur Auswahl gestellt. Wir sprechen uns klar für die „Alternativ“-Variante mit konkreten Vorgaben für Sicherheitsabstände zu Gewässern und Saumstrukturen aus. Entsprechende Abstandsregelungen müssten bei erhöhter Fahrgeschwindigkeit zudem für die Anwendung in der Nachbarschaft zu ökologisch bewirtschafteten Flächen gelten.

Inwieweit die Einhaltung dieser Regelung kontrollierbar ist, muss geprüft werden.

Kürzungsvorschlag S.11: Der gesamte Absatz mit der Überschrift „Förderung von Maßnahmen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen“ sollte gestrichen werden. Begründung: Dieser ausführlichen Beschreibung der GAK- und ELER-Förderung bedarf es nicht, zumal der Sachverhalt bereits weiter oben beschrieben wurde.

Auf Seite 5 steht: *„Die Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz folgen dem in den allgemeinen Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes verankerten Prinzip, die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Pflanzenschutzmaßnahmen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Dies entspricht der Forderung der Pflanzenschutz-Rahmenrichtlinie, die mit dem Pflanzenschutzgesetz national umgesetzt wurde.“*

Diese Aussage ist falsch, die o.g. Formulierung stimmt eben nicht mit Anhang III der RRL 128/2009 überein. Dort heißt es: „Nachhaltigen biologischen, physikalischen und anderen nichtchemischen Methoden ist der Vorzug vor chemischen Methoden zu geben,(...)“

Die Formulierung der RRL 128/2009 wäre an dieser Stelle zu übernehmen.

Ansprechpartner bei Bioland:

Gerald Wehde, Tel. 06131 23979 20, E-Mail gerald.wehde@bioland.de